

Sehr geehrte [REDACTED],

ich bin auf den „Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ aufmerksam geworden und habe darin zwei redaktionelle Fehler festgestellt, die auch für Ihr Aufgabengebiet von Bedeutung sind. Bitte geben Sie die Information in Ihrem Hause weiter.

Nach Artikel 2 des Referentenentwurfs soll § 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV wie folgt gefasst werden:

3. „das Gemisch einem der Ersatzbaustoffe der Materialklasse RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS, HS, SWS-1 oder SKG gemäß der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.“

Auffallend ist, dass Gleisschotter (GS) hier ohne weitere Klassifizierung aufgeführt wird. Demzufolge könnten also GS-0 bis GS-3 als nicht wassergefährdend eingestuft werden, was mir seltsam vorkommt. Meines Erachtens handelt es sich hier um einen redaktionellen Fehler im Referentenentwurf, da es in der Begründung heißt (Seite 33 des PDF):

„Dieselben Anforderungen sollen für die Einstufung mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß Ersatzbaustoffverordnung als nicht wassergefährdend angewendet werden. Die Verwendung güteüberwachte mineralische Ersatzbaustoffe der Materialklassen RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-F0, BG-F0*, GS-0, HS, SWS-1 und SKG ist auch unter ungünstigen hydrologischen Voraussetzungen im offenen Einbau zulässig. Aus diesem Grund können diese Materialklassen von Ersatzbaustoffen als nicht wassergefährdend eingestuft werden.“

Demzufolge kann man davon ausgehen, dass nur GS-0 als nwg eingestuft werden kann, nicht jedoch GS-1 bis GS-3.

Beim Vergleich der Materialklassen des künftigen § 10 Absatz 1 Nummer 3 und der Begründung fällt eine weitere Ungereimtheit auf. In der Begründung wird eine Materialklasse BG-F0 genannt, die es in der ErsatzbaustoffV so nicht gibt. Ich gehe davon aus, dass es sich um einen weiteren redaktionellen Fehler handelt und dass stattdessen BG-0* gemeint sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

--

[REDACTED]
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8

54290 Trier

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]


www.sgd nord.rlp.de**Über die SGD Nord:**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten.